

Naturschutzbeirat beim  
Regierungspräsidium Kassel

"Naturschutz in Nordhessen, Heft 12/1992"

**STELLUNGNAHME ZU DEN "RICHTLINIEN ZUR  
BEMESSUNG DER ABGABE BEI EINGRIFFEN  
IN NATUR UND LANDSCHAFT"**  
(Paragraph 6 Abs. 3 HENatG) vom 17.05.1992

Die Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft (PG 6 Abs. 3 HENatG) vom 17.5.1992 ist ein in weiten Teilen naturschutzfachlich fragwürdiges Instrument. Sie verfolgt in direkter Linie wieder einmal das Ziel, Zusammenhänge in Natur und Lebensräumen grob zu vereinfachen und in ein kaum nachvollziehbares, scheinbar objektivierendes Zahlenkorsett zu pressen, um sie für Verwaltungen berechenbar und beplanbar zu machen. Die natürliche Vielfalt von Landschaften, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen mit ihren Standortfaktoren sowie die Eigenheiten von Böden, Wasser und Luft widerspricht diesem Ansatz grundsätzlich.

Entsprechend beruft man sich beim Bewertungsmaßstab weniger auf eine wissenschaftliche als auf eine "In der Fülle der einschlägigen Vorschriften" zu findende Legitimation. Eingriffe in die Natur sollen damit von Laien erkannt, bemessen und ausgeglichen werden können. Naturschutz als integrierende Wissenschaftsdisziplin ähnlich der Ökologie sowie Fachwissen würde damit weitgehend überflüssig. Dieser Grundgedanke zieht sich durch die gesamte Einführung.

So wird z. B. von "flächengebundenen für Hessen durchschnittlich ausgeprägten wertbestimmenden Faktoren" gesprochen. Gerade die Vielfalt der Landschaften selbst in Hessen widerspricht der Ermittlung und der Anwendung dieser Durchschnittswerte. Dieses Verfahren widerspricht ebenso den Forderungen ökologischer Wissenschaften zu stärkerer Regionalisierung.

Die besondere Eingriffsqualität bei der Zerschneidung vorhandener Vernetzungsstrukturen wird daher auch nur mit einem möglichen zusätzlichen Abschlag bedacht. In vielen Fällen sind Vernetzungsbeziehungen und Wirkungs-

zonen nicht ausreichend bekannt und die Folgen von Zerschneidungen in der Natur kaum zu kontrollieren. Zerschneidung von Vernetzungen sind nicht ausgleichbar !

Der Situationszuschlag (3.2.2.5.3) führt weiterhin dazu, daß flächenmäßig kleine Strukturen, die als Retentionsräume in Frage kommen, verplant werden.

Zwar trifft die Richtlinie keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit eines Eingriffes, in der Praxis aber scheint sie dies in vielen Fällen zumindest zu implizieren. Sie darf nicht für die Zulassungsprüfung Anwendung finden. Diese Richtlinie kann eine naturschutzfachliche Bewertung nicht ersetzen.

Die Begriffsbestimmungen machen fälschlicherweise die Ansicht deutlich, alle Eingriffe seien zumindest rechnerisch ausgleichbar. Die eigentlichen naturschutzfachlichen Kriterien sind damit aber nicht abgegolten.

Es ist eine Tatsache, daß Naturräume mehr sind als die Summe ihrer Einzelfaktoren. Deshalb müssen auch Landschaftsbild, Klima, Boden, Wasserhaushalt, Flora, Fauna und die Erholungsfunktion in einer detaillierten naturschutzfachlichen Bewertung unterzogen werden.

Der Schutz besonderer Biotope ist in verschiedenen Gesetzen festgehalten (BNSchG Paragraph 20 c, HENatG Paragraph 23).

So sind u. a. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe unverbauete Bach- und Flußabschnitte sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer geschützt. Daneben offene Binnendünen, Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wachholderheiden, Borstgras- und Trockenrasen und Wälder sowie Gebüsche trockenwarmer Standorte. Diese Lebensräume unterliegen eben wegen ihres allgemein anerkannten Wertes für den Naturhaushalt besonderem Schutz und sind nicht monetär zu bewerten.

Dieser grundsätzliche Schutz von Lebensräumen besteht nach Buchstaben und Geist der Gesetze. Es ist daher erstaunlich, mit welcher geringen Wertigkeiten sie in der Richtlinie auftauchen. Es bedarf eines eigenen Kapitels, das die in Gesetzen als besonders schützenswert erklärten Lebensräume grundsätzlich so hoch bewertet, daß sie von den vielfältigen Eingriffen in Landschaft und Naturhaushalt weitgehend ausgeschlossen werden. Ihre bei weitem nicht ausreichend hohe Bewertung in den Richtlinien macht sie zur kurz-

fristigen "Dispositionsmasse". Dies widerspricht der allgemein bekannten Tatsache, daß viele Lebensräume z. T. Jahrtausende benötigten, um sich zu entwickeln (Moore etc.). Solche Lebensräume, einmal verschwunden, können nicht beliebig wiederhergestellt oder ausgeglichen werden. Hier ist ein funktionaler Ausgleich tatsächlich nicht möglich.

Völlig unberücksichtigt bleibt in der Richtlinie der gesetzliche Auftrag bezüglich der "besonders geschützten Pflanzen und Tiere" (HENatG, BNatG, BArschV). Die dort aufgeführten Organismen müssen aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben in gleicher Weise wie die besonders geschützten Biotope grundsätzlich in eine Bewertung einbezogen werden, die ihrer Bedeutung angemessen ist.

Die vorliegende Richtlinie ist in weiten Teilen, insbesondere für die Außenbereiche und die besonders geschützten Biotope und Arten völlig unzureichend.

Der Beirat der Oberen Naturschutzbehörde in Kassel fordert daher die Rücknahme dieses Erlasses, weil er den Zielen des Naturschutzes entgegen wirkt.

**Anschrift des Verfassers:**

Naturschutzbeirat beim  
Regierungspräsidium Kassel  
-Obere Naturschutzbehörde-

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [12\\_1992](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Stellungnahme zu den "Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft" \(Paragraph 6 Abs. 3 HENatG\) vom 17.05.1992 151-153](#)